

Fachbereich Finanzdienste

Fachdienst FD 2.3 – Büroleitender Beamter

Sachbearbeiter: Jörg Romberger
Fachdienst: FD 2.3
Datum: 10.04.2026
Vorlage: VL-76/2026
Kennung: öffentlich

Beschlussvorlage

Wahl des oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	beschließend

Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz, Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlvorschläge sollten schriftlich bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunkts vorliegen.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 Satz 2 HGO).

Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Stadtverordnetenversammlung konstituiert und ist damit handlungsfähig. Der oder die neue Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung übernimmt die Sitzungsleitung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.